

Persönliche Erklärung

Ich weiß, dass man durch eine Ansteckung mit Covid19 ernsthaft erkranken könnte. Daher schütze ich mich und mein Umfeld und beachte die aktuelle Corona Verordnung sowie die allgemeinen Regeln der Hygiene. Ich achte auf den vorgeschriebenen Mindestabstand von 1,5m und bitte auch Sie darum, vorgenannte Verordnung und Regeln einzuhalten.

Die Corona Verordnung sieht vor, dass eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht besteht für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Gesundheitliche Gründe sind:

- Durch das Tragen der Maske vermindert sich der Sauerstoffanteil im Atemgas und der CO₂-Anteil kann auf Werte weit oberhalb der nach der Arbeitsstättenverordnung zulässigen Grenzen ansteigen. Es können sich Kopfschmerzen und Schwindel einstellen, die Konzentrationsfähigkeit kann stark leiden und der gesamte Organismus kann nachhaltig geschädigt werden.
- Durch das Wiederholte Auf- und Absetzen der Maske sowie insbesondere deren Mitführen in Taschen, Beuteln usw. verkeimt nicht nur die Maske, sondern durch das ständige Auf- und Abziehen auch die Haut im Gesicht und an den Händen. Dies kann zu Hautreizungen und Entzündungen führen. Darüber hinaus steigt die Gefahr der Verbreitung von Keimen durch das unvermeidbare Anfassen, z. Bsp. von Türgriffen und auch von ausgelegten Waren.
- Sich durch eine Maske verummumt, anonymisiert, entmenschlicht oder unterdrückt zu fühlen, kann eine psychische Belastung darstellen und Depressionen auslösen oder verstärken.
- Die Einschränkungen beim Sehen können Stürze mit möglicherweise schweren Folgeschäden verursachen.
- Die Behinderung der Atmung sowie die steigende Verkeimung der Atemluft kann zu Atemwegserkrankungen und einem höheren Risiko von Mandelentzündungen führen.

Es ist mir nicht möglich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Welche Gründe bei mir konkret vorliegen werde ich Ihnen unter Berufung auf das Patienten- und Datenschutzgesetz nicht mitteilen.



Corona-Verordnung der Landesregierung BW *

§ 2 Allgemeine Abstandsregel

(1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.

(2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. ...

§ 3 Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden....

(2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

- für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- **für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist,**
- für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten,
- in Praxen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Behandlung, Dienstleistung oder Therapie dies erfordert,
- bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen im öffentlichen oder touristischen Personenverkehr nach Abs. 1 Nummer 1 oder in Einkaufszentren oder Ladengeschäften nach Abs. 1 Nummer 4,
- wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist oder in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 6 innerhalb der Unterrichtsräume, in den zugehörigen Sportanlagen und Sportstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme.

* in der ab 6. August 2020 gültigen Fassung

